

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 10. Juli 2023

5. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Melk erlassen werden

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 10. Juli 2023 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr.440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Melk erlassen werden – Waldbrandverordnung 2023

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gem. 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Melk sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereichen (Waldnähe) jegliches

1. Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
 2. das Rauchen,
 3. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
 4. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
- verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit bis 31.10.2023 in Kraft.

HINWEIS:

- a) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Obleser

